

ISLAND

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen. Nr. 189 vom 20. April 1990.)

(Regulations concerning the import and export of plants and plant products. No. 189.)

Quelle: <http://www.reglugerd.is/reglugerdir/allar/nr/189-1990>, zuletzt aufgerufen am 01.06.2017

(Übersetzung eines Sonderdruckes in englischer Sprache des Rannsóknastofnun Landbúnadarins (RALA), Matvælastofnun, Reykjavik, und Konsolidierung Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.05.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verordnung Nr. 123/1995 vom 20.02.1995 (aufgehoben durch M3)

M2 Verordnung Nr. 91/1998 vom 02.02.1998

M3 Verordnung Nr. 393/1993 vom 01.06.1999

M4 Verordnung Nr. 445/2014 vom 16.04.2014

M5 Verordnung Nr. 364/2015 vom 27.03.2015

M6 Verordnung Nr. 7/2017 vom 02.01.2017

M7 Verordnung Nr. 278/2017 vom 16.04.2017

VERORDNUNG

über die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen.

TEIL I

Zweck, Auslegung und Überwachung

§ 1

Zweck

Der Zweck dieser Bestimmungen ist es, das Verbringen von gefährlichen Organismen in das Land, die in Island an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ernsthafte Schäden hervorrufen können, und gefährliche Organismen zu verhindern, vor deren Einschleppung aus Island sich andere Länder schützen möchten.

§ 2

Auslegung

Die in diesen Bestimmungen benutzten Begriffe bedeuten folgendes:

Pflanze: Lebende krautige und holzige Pflanzen, sowie lebende Teile und lebendes Gewebe davon, auch holziges Material, wenn es Rinde enthält. "Lebende Pflanzenteile" umfasst Früchte, Gemüse, Sprossknollen, Knollen, Zwiebeln, Rhizome, Schnittblumen, gefällte Bäume, gefällte Bäume mit Zweigen, Zweige und Pflanzengewebe in Kultur, einschließlich Erde oder anderem Wachstumsmedium, die/das an der Pflanze anhaftet oder beigefügt ist, sowie Verpackungsmaterial, das der Pflanze während des Transports beigefügt ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für tiefgefrorene Pflanzenteile oder nicht zur Aussaat bestimmte Samen.

Anbauland: Das Land, in dem die Pflanze vor kurzem für mindestens eine Wachstumsperiode gewachsen ist oder in dem das Saatgut ausgesät wurde. Im Fall von Stecklingen (mit oder ohne Wurzeln) ist es das Land, wo die Mutterpflanze unmittelbar vor der Abnahme der Stecklinge gewachsen ist oder wo die Bewurzelung stattfand.

Anbauart: Die Produktionseinheit im Anbauland, wo die Pflanzen gewachsen sind: Baumschule, Gartenbaubetrieb oder landwirtschaftlicher Betrieb oder andere Einrichtung.

Sendung: Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die das gleiche Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wurde.

Gefährlicher Organismus: Lebender Organismus oder biologischer Faktor, der eine Krankheit oder einen Schaden an Pflanzen hervorrufen kann: Viren, Mycoplasmen, Bakterien, Pilze und [andere] Schadorganismen.

Holz mit Rinde: Holz, dessen Oberfläche zu mehr als 1 % aus Rinde besteht. Wenn mehr als 3 % des Gewichts der Schnitzel aus Rinde bestehen, werden die Schnitzel als bestehend aus Holz mit Rinde betrachtet.

Ausfuhrland: Land, aus dem die Pflanzen direkt nach Island transportiert werden, ohne dass das Transportmittel unterwegs gewechselt wird.

Anbaufläche: Fläche, Gewächshaus oder anderer Teil des Anbauortes, wo die Pflanzen gewachsen sind.

§ 3

Überwachung und Kontrolle

►M4 Matvælastofnun¹ und die Zollbehörden sind für die Durchführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Die Fachleute für Pflanzengesundheit der ►M4 Matvælastofnun◀ haben die Vollmacht, Pflanzensendungen entweder in Transportfahrzeugen, in den Lagerräumen der Transportfirma oder auf den Grundstücken des Importeurs zu inspizieren. Sie sollen bei ihrer Inspektion unterstützt und nicht behindert werden, und sie können für weitere Untersuchungen Proben entnehmen, ohne die Kosten zu [übernehmen].

Wenn die Untersuchung erbringt, dass die Sendung nicht mit den Anforderungen dieser Bestimmung übereinstimmt, müssen der Importeur und die Zollbehörden benachrichtigt werden. Die ►M4 Matvælastofnun◀ entscheidet, ob die Sendung zurückgesandt oder in diesem Land vernichtet werden soll. Sollte der Importeur den Zugang zu der Pflanzensendung oder ihre Inspektion erschweren oder die ihm im Zusammenhang mit der Einfuhr gegebenen Anweisungen nicht ausführen, kann die Sendung zurückgewiesen werden, obwohl sie ansonsten den Anforderungen dieser Bestimmungen entspricht. Der Importeur muss alle Kosten tragen, die mit der Rückgabe oder der Vernichtung der Sendung zusammenhängen.

Falls der an der Sendung festgestellte Mangel nur einen Teil der Sendung betrifft und wenn es nach Beurteilung der ►M4 Matvælastofnun◀ kein unverantwortliches Risiko darstellt, kann in einigen Fällen die Sendung aufgeteilt und der nicht geschädigte Teil eingeführt werden. Wenn Pflanzensendungen im gleichen Transportraum nicht ausreichend getrennt sind und ein in Anhang I aufgeführter Schadorganismus in einer Sendung gefunden wird, können alle Sendungen aus dem Transportraum zurückgewiesen werden.

Bei für weiteren Anbau bestimmten Pflanzen haben die Fachleute des Institutes die Vollmacht, die Pflanzen nach dem Anpflanzen und bis zu 2 Jahren nach der Einfuhr zu inspizieren. Falls entdeckt wird, dass die Pflanzen entgegen diesen Bestimmungen eingeführt wurden, kann ihre Vernichtung angeordnet werden.

Wenn für die isländische Forstwirtschaft wichtige Baumarten eingeführt werden, muss die ►M4 Matvælastofnun◀ die Forestry Research Station von solcher Einfuhr informieren.

TEIL II

Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen

§ 4

Einfuhrverbote

Es ist verboten, in das Land einzuführen:

- a) Die in Anhang I aufgeführten gefährlichen Organismen und alle Pflanzen, die sie beherbergen.
- b) Zur Weiterkultur bestimmte Pflanzen, die einen mehr als leichten Befall mit in Anhang II aufgeführten gefährlichen Organismen aufweisen.
- c) In Anhang III genannte Pflanzen aus den aufgeführten Ländern.
- d) In Anhang IV aufgeführte Pflanzen, falls sie den gegebenen besonderen Anforderungen nicht entsprechen.

¹ A.d.Ü.: = MAST, Icelandic Food and Veterinary Authority (Isländische Nahrungsmittel- und Tierbehörde)

- e) Pflanzensendungen, die in Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden aus phytosanitären Gründen nicht zur Einfuhr zugelassen wurden.
- f) Erde, Kompost, unbearbeitete oder zerschnittene Baumrinde und Dung. Ausgenommen von diesem Verbot ist hauptsächlich aus Moos [Torf] (*Sphagnum*) bestehende Erde, die aus einem nicht bebauten Gebiet entnommen wurde, in dem die Erde ►M3 noch nie zum Anbau genutzt worden ist ◀. Ebenso ausgenommen sind geringfügige Mengen von Erde, die an Pflanzenwurzeln und Wurzelgemüse anhaften. ►M3 Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus Ländern, in denen der Neuseeland-Plattwurm (*Artioposthia triangulata*) auftritt, müssen frei von Erde sein, außer wenn durch eine zusätzliche Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt wird, dass die Pflanzen von einem Ort der Erzeugung stammen, an dem der Neuseeland-Plattwurm (*Artioposthia triangulata*) nicht festgestellt wurde. ◀

Wenn in einer Pflanzensendung ein gefährlicher Organismus gefunden wird, der - soweit bekannt - nicht in diesem Land auftritt und nicht in den Anhängen I und II aufgeführt ist, und der Schadorganismus nach Urteil der ►M4 Matvælastofnun◀ ernsthafte Schäden an Pflanzen in diesem Land, wie aufgeführt, hervorrufen kann, kann das Institute die Einfuhr der Sendung verbieten.

Wenn eine nicht aus Pflanzen bestehende Sendung vermutlich gefährliche Organismen enthält, die in Anhang I aufgeführt sind, sind die Fachleute der ►M4 Matvælastofnun◀ bevollmächtigt, die Sendung zu inspizieren und Ausrottungsmaßnahmen zu leiten; und sie sollen bei ihren Bemühungen unterstützt und nicht behindert werden.

§ 5 Einfuhr

Die Einfuhr von den unten beschriebenen Pflanzen und anderen Gegenständen wird nur gestattet, wenn die Sendung von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet wird.

- a) Bewurzelte Pflanzen oder Pflanzenteile, z.B. Stecklinge, Zwiebeln, Sprossknollen und Knollen usw. , die zur Bewurzelung und späterem Wachstum bestimmt sind. Samen und Wasserpflanzen für Aquarien sind ausgenommen.
- b) Kartoffeln (*Solanum tuberosum*).
- c) Schnittblumen und Zweige.
- d) Unbewurzelte Koniferen und Koniferenzweige (Coniferae) aus Europa, außer denen, die in Anhang III aufgeführt sind.
- e) Holz mit Rinde.
- f) Erde.

Trotz der Bestimmungen im ersten Absatz dürfen die folgenden Pflanzen und Pflanzenteile ohne ein Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden. Diese Ausnahmen schließen im Freien gesammelte Wildpflanzen, holzige Pflanzen (mit und ohne Rinde), einschließlich Bonsai-Pflanzen und Kartoffeln nicht ein.

1. Von Land zu Land Reisende dürfen das gleiche Material bei sich führen wie für Paketpost zwischen den Ländern gestattet ist:
 - a) Sträuße von Schnittblumen und Zweigen (bis zu 25 Stiele).
 - b) Zwiebeln, Sprossknollen und Knollen aus Europa in ungeöffneter handelsüblicher Verpackung (bis zu 2 kg).
 - c) Mehrere Topfpflanzen (Zimmerpflanzen) aus Europa (bis zu 3 Stück).
2. Bei Umzug aus einem europäischen Land ist es gestattet, Topfpflanzen (Zimmerpflanzen) mitzuführen wie in einem Haushalt üblich (bis zu 30 Stück, 1 - 5 Stück von jeder Sorte).

§ 6 Pflanzengesundheitszeugnis

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss von der Behörde im Anbauland, die die Aufsicht über den Pflanzenschutz hat, ausgestellt und unterzeichnet sein. Das Zeugnis muss der durch die Internationale Pflanzenschutzkonvention (IPPC/FAO) bestimmten Form entsprechen oder von vergleichbarer Form sein.

Die Ausstellung des Zeugnisses bestätigt, dass die Sendung den in diesem Land gestellten Anforderungen hinsichtlich der Pflanzengesundheit entspricht.

Wenn die Pflanzen in einem anderen Land als dem Exportland aufgewachsen sind, muss die Sendung von einer Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses, das die Pflanzen in das Exportland begleitet, zusammen mit einem besonderen Wiederausfuhrzeugnis, das der durch die Internationale Pflanzenschutzkonvention bestimmten Form entspricht oder von vergleichbarer Form ist, begleitet sein. Das Zeugnis muss von der Behörde im Ausfuhrland ausgestellt und unterzeichnet sein, die die Aufsicht über den Pflanzenschutz hat. Wenn ein entscheidender Unterschied zwischen diesen Einfuhrbestimmungen und den Einfuhrbestimmungen des Ausfuhrlandes besteht, muss aus dem Zeugnis, das die Pflanzen aus dem Drittland in das Ausfuhrland begleitet oder einer anderen Bestätigung hervorgehen, dass die Pflanzen die Anforderungen dieses Landes erfüllen.

Die Zeugnisse müssen in isländischer, dänischer, norwegischer, schwedischer, englischer, französischer oder deutscher Sprache abgefasst sein. Sie müssen gut lesbar in Maschinschrift oder in großen Druckbuchstaben geschrieben sein. Zeugnisse können zurückgewiesen werden, wenn der Text nicht in einer der oben genannten Sprachen abgefasst oder unklar oder unleserlich ist. Änderungen oder Zusätze dürfen in einem Zeugnis nicht vorgenommen werden, wenn sie nicht eindeutig von der ausstellenden Behörde vorgenommen wurden.

Ein Zeugnis darf höchstens 14 Tage alt sein, wenn die Sendung das Ausfuhrland verlässt.

Wenn zum Verbrauch bestimmte Pflanzen bei oder nach der Ernte mit Chemikalien behandelt wurden, muss dies zusammen mit dem Namen der Chemikalie, der angewendeten Menge und dem Zeitpunkt der Behandlung in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben werden.

§ 7

Einlassstellen

Pflanzen und andere Gegenstände, die in den Punkten a - f im ersten Teil von § 5 aufgeführt sind, dürfen nur über eine der folgenden Einlassstellen eingeführt werden: Reykjavik, Hafnarfjörður, ►M6 Húsavík, ◀ Keflavik, Keflavik Flughafen, Akureyri und Seydisfjörður.

§ 8

Zollabfertigung

Wenn eine Sendung vom Zoll abgefertigt wird, die von den Punkten a) – f) im ersten Teil von § 5 betroffen ist, muss ein Original des Pflanzengesundheitszeugnisses, unterzeichnet vom ►M4 Matvælastofnun◀, die Zolldokumente begleiten. Die Zollabfertigung einer Pflanzensendung ist auch gestattet, wenn eine Kopie des Originals unterzeichnet ist. Die ►M4 Matvælastofnun◀ kann in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Pflanzengesundheitszeugnis-Pflicht gewähren; dieses muss durch einen Zusatz in den Zolldokumenten oder der Rechnung vermerkt werden.

Die Zollbehörde kann die Übergabe von Pflanzensendungen, die von den Punkten a) – f) in dem ersten Teil von § 5 betroffen sind, durch Vorab-Zollabfertigung ohne Genehmigung der ►M4 Matvælastofnun◀ nicht gestatten. Diese Genehmigung wird durch Vermerk in einem Formular für vorzeitige Zollabfertigung oder im Pflanzengesundheitszeugnis oder durch eine schriftliche Liefergenehmigung erteilt.

§ 9

Ausnahmen

►M7 Die Matvælastofnun kann die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Erzeugnissen gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) – e) zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung oder aus anderen Gründen genehmigen, sofern sichergesellt ist, dass dem Land bei der Einfuhr kein Schaden entsteht. Es können Einfuhranforderungen festgelegt werden, durch die der Antragsteller verpflichtet wird, bestimmte Bedingungen wie Desinfektion, Aufzucht in Quarantäne usw. zu erfüllen. Schriftliche Anträge sind mit Angabe von Gründen für die Notwendigkeit der Einfuhr an Matvælastofnun zu richten. ◀

TEIL III
Ausfuhr

§ 10

Wenn Pflanzen aus Island in andere Länder ausgeführt werden, müssen sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Einfuhrlandes begleitet sein. Wenn die Pflanzen in einem anderen Land als Island gewachsen sind und durch Island in ein drittes Land transportiert werden, müssen sie von einem Weiterversendungszeugnis und einer Kopie des Zeugnisses begleitet sein, das die Pflanzen nach Island begleitet. Die ►M4 Matvælastofnun◀ muss die Pflanzengesundheitszeugnisse ausstellen.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen durch die ►M4 Matvælastofnun◀ sind, dass das Institut mit den gültigen Einfuhrbedingungen hinsichtlich des Pflanzenschutzes vertraut ist und dass die Pflanzen den Anforderungen des Einfuhrlandes entsprechen.

TEIL IV
Strafen und Datum des Inkrafttretens

§ 11

Verstöße gegen die Bedingungen dieser Bestimmung führen zur Auferlegung einer Strafe. Verstöße werden gemäß dem Vorgehen in Straffällen behandelt.

Diese Bestimmungen werden aufgrund der Vollmacht aus dem Gesetz zum Schutz gegen Pflanzenkrankheiten und Schadorganismen Nr. 51, vom 29. Mai 1981¹⁾ verkündet und werden am 1. Juni 1990 in Kraft treten. Gleichzeitig werden die Bestimmung Nr. 103 vom 19. August 1948²⁾ zur Überwachung der Einfuhr von Pflanzen usw. und die Bestimmungen Nr. 46/1984³⁾ und Nr. 382 vom 15. Juli 1988⁴⁾ zur Änderung dieser Bestimmungen aufgehoben.

Ministry of Agriculture, 20. April 1990

STEINGRIMUR J. SIGFUSSON

JON HÖSKULDSSON

(Dies ist eine Übersetzung des isländischen Textes. Im Falle einer Abweichung zwischen dem isländischen Originaltext und der englischen Übersetzung gilt der isländische Originaltext.)

1) Amtl.Pfl.Best., nicht abgedruckt

2) Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. VII, Nr. 2, S. 97

3) Amtl.Pfl.Best., N.F., Bd. 43, Nr. 4, S. 154

4) Amtl.Pfl.Best.. N.F., Bd. 51, Nr. 2, S. 81

ANHANG I

Gefährliche Organismen, deren Einfuhr nach Island verboten ist. Die wichtigsten Wirtspflanzen sind aufgeführt.

Viren, Mykoplasmen und ähnliche Krankheitserreger

Chrysanthemum stunt viroid
Potato spindle tuber viroid
Potato yellow dwarf virus
Pathotypen von Viren, Mykoplasmen und ähnlichen Krankheitserregern mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas, die Kartoffeln infizieren können.

Wichtige Wirtspflanzen

Chrysantheme
Kartoffel
Kartoffel
Kartoffel

Bakterien

Aplanobacter populi
Clavibacter michiganense
Erwinia chrysanthemi
 pv. *chrysanthemi*
 pv. *dianthicola*
Pseudomonas caryophylli
Pseudomonas solanacearum

Pappel
Kartoffel
Zierpflanzen
Chrysantheme
Nelke
Nelke
Kartoffel

Pilze

Angiosorus solani
Atropellis spp.
Ceratocystis ulmi
Cercospora pini-densiflora
Chrysomyxa arctostaphyli
Chrysomyxa abietis
Chrysomyxa empetrii
Chrysomyxa pirolata
Elytroderma deformans
Gremmeniella abietina
Heterobasidion annosus
Hypoxylon mammatum
Lophodennium seditiosum
Melampsora medusae
Melampsora pinitorqua
Mycosphaerella populorum
Nectria galligena
Peridermium harknessii

Kartoffel
Pinie
Ulme
Pinie
Fichte, Bärentraube
Fichte
Fichte, Kronsbeere
Fichte, wintergrün
Pinie
Pinie
Konifere
Pappel, Birke
Pinie
Pappel, Konifere
Pappel, Konifere
Pappel
verschiedene Laubbäume
Pinie

<i>Peridermium pini</i>	Pinie
<i>Phacidium infestans</i>	Pinie
<i>Phellinus pini</i>	Konifere
<i>Phellinus weirii</i>	Konifere
<i>Phialophora cinerescens</i>	Nelke
<i>Phoma andina</i>	Kartoffel
<i>Phytophthora fragariae</i>	Erdbeere
► M5 <i>Phytophthora ramorum</i>	Rhododendron, Lärche, Eiche u. a. ◀
<i>Piptoporus betulinus</i>	Birke
<i>Puccinia horiana</i>	Chrysantheme
<i>Scirrhia acicola</i>	Pinie
<i>Septoria lycopersici</i> var. <i>malagutii</i>	Kartoffel
<i>Synchytrium endobioticum</i>	Kartoffel
Insekten, Milben und Nematoden	
<i>Acleris variana</i>	Fichte, Tanne
<i>Adelges abietis</i>	Fichte
<i>Adelges laricis</i>	Lärche, Fichte
<i>Adelges viridis</i>	Fichte, Lärche
<i>Amauromyza maculosa</i>	Chrysantheme, Kopfsalat
<i>Bemisia tabaci</i>	Treibhauspflanzen
<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Koniferen
<i>Cacoecimorpha pronubana</i>	Nelke usw.
<i>Cydia strobilella</i>	Fichte
<i>Dendroctonus</i> spp.	Fichte
<i>Diarthronomyia chrysanthemii</i>	Chrysantheme
<i>Ditylenchus destructor</i>	Kartoffel usw.
<i>Ditylenchus dipsaci</i>	Zierpflanzen
► M2 <i>Duponchelia fovealis</i>	verschiedene Pflanzen ◀
<i>Epichoristodes acerbella</i>	Nelke usw.
<i>Epirrita autumnata</i>	Birke
<i>Frankliniella occidentalis</i>	Treibhauspflanzen
<i>Globodera pallida</i>	Kartoffel
<i>Globodera rostochiensis</i>	Kartoffel
<i>Hylobius abietis</i>	Pinie, Fichte
<i>Ips</i> spp.	Koniferen
<i>Kaltenbachiola strobi</i>	Fichte
<i>Leptinotarsa decemlineata</i>	Kartoffel
<i>Liriomyza huidobrensis</i>	verschiedene Pflanzen
<i>Liriomyza sativa</i>	verschiedene Pflanzen
<i>Liriomyza trifolii</i>	verschiedene Pflanzen
<i>Monochamus sutor</i>	Pinie, Fichte

<i>Nacobbus aberrans</i>	Kartoffel
<i>Opogona sacchari</i>	Zierpflanzen
<i>Phthorimaea operculella</i>	Kartoffel
<i>Pissodes</i> spp.	Koniferen
<i>Pityogenes chalcographus</i>	Fichte
<i>Pityogenes bidentatus</i>	Pinie
<i>Pityogenes quadridens</i>	Pinie
<i>Premnotrypes</i> spp.	Kartoffel
<i>Pristiphora erichsonii</i>	Lärche
<i>Scolytus</i> spp.	Laubbäume
<i>Thrips palmi</i>	Treibhauspflanzen
<i>Tomicus piniperda</i>	Pinie
<i>Trialeurodes vaporariorum</i>	Treibhauspflanzen
<i>Trogoderma granarium</i>	Getreidekörner
<i>Xiphinema americanum</i>	verschiedene Pflanzen

ANHANG II

Gefährliche Organismen, die nur in geringen Mengen an nach Island eingeführten Pflanzen anhaften dürfen, die für weiteres Wachstum bestimmt sind.

Viren, Mykoplasmen und ähnliche Krankheitserreger

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens

Corynebacterium fascians

Pilze

Botrytis spp.

Didymella chrysanthemi

Fusarium spp.

Phoma exigua var. *foveata*

Rhizoctonia tuliparum

Sclerotinia spp.

Insekten, Milben und Nematoden

Aphelenchoides spp.

Cecidophyopsis ribis

Eumerus spp.

Meloidogyne spp.

Merodon equestris

Paratetranychus ununguis

Polyphagotarsonemus latus

Pratylenchus penetrans

Pratylenchus vulnus

Steneotarsonemus fragariae

Tetranychus urticae

ANHANG III

Pflanzen, deren Einfuhr nach Island verboten ist (außer Samen). Das Verbot gilt für alle Länder, wenn nichts anderes angegeben ist.

- 1) Ulme (*Ulmus* spp.)
- 2) Birke (*Betula* spp.)
- 3) Pinie (*Pinus* spp.)
- 4) Fichte (*Picea* spp.)
- 5) Lärche (*Larix* spp.)
- 6) Weide (*Salix* spp.)
- 7) Pappel (*Populus* spp.)
- 8) andere Koniferen (Coniferae) aus Ländern außerhalb Europas.
- 9) Im Freien gesammelte Wildpflanzen.
- 10) Bewurzelte Pflanzen von Gurke, Pfeffer, Tomate und Kopfsalat. Außer bewurzelter Kopfsalat, der nicht zum Anpflanzen, sondern zum Verzehr bestimmt ist.
- 11) *Elodea* spp.
- **M5** 12) Tanne (*Abies* spp.) für den weiteren Anbau, außer Samen ◀

ANHANG IV

Pflanzen, die unter der Voraussetzung eingeführt werden dürfen, dass die genannten Anforderungen erfüllt werden.

1. Pflanzen zum Anpflanzen oder zur Vermehrung

- a) Während der letzten Vegetationsperiode im Anbauland müssen die Pflanzen für mindestens 1 Monat vor dem Transport nach Island unter amtlicher phytosanitärer Kontrolle gewesen sein. Diese Pflanzen müssen dann frei von den in Anhang I genannten gefährlichen Organismen sein.
 - b) Auf der Anbaufläche dürfen keine Anzeichen von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) festgestellt worden sein.
 - c) Kartoffelnematoden (*Globodera pallida* und *G. rostochiensis*) dürfen auf der Anbaufläche nicht auftreten und niemals dort festgestellt worden sein. Eine Bodenuntersuchung nach anerkannten Methoden muss durchgeführt worden sein, bei der keine Anzeichen von Nematoden in der Erde festgestellt wurden.
 - d) Der Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*) darf auf der Anbaufläche nicht auftreten.
 - e) Im Fall von Pflanzkartoffeln dürfen auf der Anbaufläche während der Wachstumsperiode, wenn sich die Knollen entwickeln, weder *Phytophthora infestans* an den Spritzen der Pflanzen (Blätter) noch Anzeichen der Krankheit auf den Knollen festgestellt werden.
- M5 f) *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii*, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Ort der Erzeugung stammen, an dem *Phytophthora ramorum* nicht vorkommt. ◀

► M2 2. Weihnachtsbäume und Erzeugnisse von Coniferales ◀

► M2 2. Kartoffeln ◀

Eingeführte Kartoffeln müssen die Anforderungen gemäß Anhang IV Punkt 1, Buchstaben a - d, erfüllen.